



# HESSISCHER LANDTAG

17. 03. 2021

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 01.03.2021**

### **Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 BÄO für die Erteilung einer Approbation**

**und**

### **Antwort**

**Minister für Soziales und Integration**

#### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Bei der Beantwortung der kleinen Anfrage (Drucks. 20/4326) führte die Landesregierung aus, dass der aus Syrien stammende Arzt Alaa M., der seit Juni 2020 wegen des Verdachts eines Verbrechens in Syrien inhaftiert ist, aufgrund einer durch das Land Sachsen erteilten Approbation als angestellter Arzt in einer Klinik in Hessen tätig war. Vermutlich hatten die zuständigen Behörden des Landes Sachsen keine Kenntnisse von den Verdachtsmomenten gegen den Arzt, obwohl diese offensichtlich so schwerwiegend sind, dass dieser sich seit mehr als einem halben Jahr in Untersuchungshaft befindet. Auch wenn bei der Erteilung der Approbation im vorliegenden Fall hessische Behörden nicht beteiligt waren, stellt sich die grundsätzliche Frage nach der Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Approbation – insbesondere im Hinblick auf die „Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs“, die nach § 3 der Bundesärzteordnung (BÄO) die Erteilung einer Approbation ausschließt. Bei deutschen Antragstellern wird die „Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit“ in der Regel durch Vorlage eines Führungszeugnisses erbracht. Bei ausländischen Bewerbern ist diese Überprüfung deutlich schwieriger, da die Behörden im Heimatland die erforderlichen Informationen häufig nicht besitzen bzw. diese nicht erteilen. Im Falle des syrischen Arztes, der im Verdacht steht, im Auftrag der dortigen Regierung Straftaten begangen zu haben, ist eine wahrheitsgemäße Auskunft durch die zuständige Regierung überhaupt nicht zu erwarten.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Auf welche Weise überprüfen die Landesregierung bzw. die zuständige Behörde – das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen (HLPUG) – das Vorliegen der Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 BÄO für die Erteilung einer Approbation bei deutschen Antragstellern?

Die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Bundesärzteordnung (BÄO) werden durch die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses Typ O (direkte Zustellung an die Behörde) überprüft.

Frage 2. Auf welche Weise überprüfen die Landesregierung bzw. die zuständige Behörde – das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen (HLPUG) – das Vorliegen der Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 BÄO für die Erteilung einer Approbation bei ausländischen Antragstellern?

Bei ausländischen Antragstellerinnen oder Antragstellern wird die Vorlage eines Polizeilichen Führungszeugnisses ersetzt durch die Vorlagen eines Äquivalents aus den Ländern, in denen die Antragsteller ihren bisherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatten.

Frage 3. Werden in die Prüfung unter 1. bzw. 2. aufgeführte Prüfung auch laufende Ermittlungs- oder Strafverfahren einbezogen?

Gemäß Nr. 26 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) wird das HLPUG von den Gerichten und Staatsanwaltschaften über aktuelle Strafsachen informiert, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung des Berufs zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen. Weiter ist im Antragsverfahren die Abgabe einer Erklärung über Verurteilungen und laufende Ermittlungs-/Strafverfahren notwendig.

Frage 4. Falls 3. zutreffend: Woher erhält das HLPUG Kenntnisse über die unter 3. aufgeführten Verfahren?

Siehe Antwort zu Frage 3.

Frage 5. Nach welchen Kriterien erfolgt die unter 2. genannten Prüfung, wenn bei ausländischen Antragstellern ein Nachweis über Vorstrafen bzw. laufende Verfahren im Heimatland nicht geführt werden können?

Ein Nachweis über Vorstrafen bzw. laufende Verfahren im Heimatland kann nur dann nicht geführt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller keinen Kontakt zu den Heimat-Behörden herstellen kann oder die Heimat-Behörden die Auskunft verweigern (z.B. bei Flucht; Zusammenbruch der staatlichen Strukturen). In diesen seltenen Konstellationen kann die Vorlage der Dokumente ausnahmsweise durch die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung in Anwesenheit einer Notarin oder einem Notar ersetzt werden.

Frage 6. Nach welchen Kriterien entscheidet die zuständige Behörde, ob im Einzelfall aufgrund einer Verurteilung oder aufgrund anderer Hinweise eine „Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs“ gegeben ist oder nicht?

Unwürdig ist, wer durch sein Verhalten das zur Ausübung des ärztlichen Berufs erforderliche Ansehen und Vertrauen bei der Bevölkerung nicht besitzt. Unzuverlässig ist, wer nach seiner Gesamtpersönlichkeit in Zukunft keine ausreichende Gewähr für eine ordnungsgemäße Berufsausübung bietet (Prognoseentscheidung).

Nicht jede strafrechtliche oder sonstige Verfehlung muss dabei zwangsläufig zur Versagung der Approbation führen. Die zu treffende Einzelfallentscheidung orientiert sich unter anderem an der Schwere des Strafmaßes, der Berufsnähe, der Verfehlung sowie an der Art und Weise der Tatbegehung.

Wiesbaden, 11. März 2021

**Kai Klose**